
Statuten

Saphire 27 Class Association

Genehmigt durch die Generalversammlung
vom 6. September 2019.

Präambel

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglied, Vorstand, etc. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Die „Saphire 27 Class Association“, abgekürzt SCA und im Folgenden so genannt, ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB, sofern die vorliegenden Statuten nichts Anderes bestimmen. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- 1.2 Die SCA hat ihren Sitz beim jeweiligen Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Die SCA bezweckt:
 - die Organisation und die Förderung von Aktivitäten der Saphire 27 Klasse.
 - die Kontaktpflege mit Swiss Sailing und anderen ausländischen Dachorganisationen.
 - das Durchführen von Klassenmeisterschaften und die Förderung anderer Wettfahrten.
 - die Pflege der Kameradschaft unter den Saphire 27 Seglern.
 - die aktive Teambildung für die Teilnahme an clubinternen und – externen sowie internationalen Regatten
 - die Kommunikation von wichtigen nationalen, internationalen Anlässen wie z.B. Bol d'Or, Centomiglia, Silverrudder, ORC Sportboot Euro o.ä.
 - den aktiven Austausch von Segel- und Regattamöglichkeiten an Bord anderer Saphire 27 Boote in verschiedenen Gebieten und Ländern (Teamaustausch).
- 2.2 Die Statuten der SCA werden als Originaltext in deutscher Sprache abgefasst. Diese Version geht bei Übersetzungen vor.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die SCA besteht aus Eigner- und Crewmitgliedern. Mitglieder beider Kategorien gelten als voll stimmberechtigte Aktivmitglieder. Mitglied kann jede natürliche Person sein, die sich den Statuten der SCA unterzieht.
 - 3.2 Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Gesuche und gibt diese den Klubmitgliedern anlässlich der nächsten Generalversammlung bekannt. Klubmitglieder können dagegen begründete Einsprache erheben.
-

Einsprachen sind bis 10 Tage nach der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Einsprachen entscheidet die nächste Generalversammlung. Die Ablehnung eines Gesuches muss dem Kandidaten gegenüber begründet werden.

- 3.3 Der Austritt ist jederzeit möglich. Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Mitgliederbeitrag an das laufende Geschäftsjahr bleibt in jedem Fall geschuldet.
- 3.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Diese Gründe sind ihm zu eröffnen. Gegen einen Entscheid des Vorstandes kann bei der Generalversammlung Rekurs geführt werden. Der schriftliche Rekurs ist innert 10 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides angerechnet, dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig.
- 3.5 Mitglieder, die ihre Beiträge nicht innert 30 Tagen nach der ersten Mahnung bezahlen, werden ohne weitere Aufforderungen aus der Vereinigung ausgeschlossen. Der Ausschluss hebt die Verpflichtung zur Zahlung des geschuldeten Beitrags nicht auf.
- 3.6 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf Vereinsleistungen und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 3.7 Änderungen von Adresse und Kontaktinformationen (speziell E-Mail) sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Artikel 4 Finanzierung

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und diversen anderen allfälligen Erträgen. Die Jahresbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Wird an der Generalversammlung kein neuer Mitgliederbeitrag beschlossen, so ist der im Vorjahr festgesetzte Beitrag zu bezahlen. Mitgliederbeiträge für Eigner und Crewmitglieder können unterschiedlich sein.

Artikel 5 Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 Organe

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Revisor
- Alle Organe der Vereinigung arbeiten ehrenamtlich.

Die Generalversammlung:

- 7.2 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten einberufen. Das Datum der Versammlung wird spätestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung verschickt werden.
- 7.3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Grundes an den Präsidenten gestellt wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 7.2.
- 7.4 Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen. Später eingereichte Anträge werden an der Generalversammlung nicht behandelt.
- 7.5 Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle.
 - Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit.
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - Wahl des Revisors.
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - Entscheid über Anträge von Vorstand und Einzelmitgliedern.
 - Änderungen der Statuten.
 - Behandlung von Rekursen gemäss Art. 3.2 und 3.4.
 - Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenständen.
 - Auflösung des Vereins.
-

- 7.6 Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handerheben mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident hat Stichentscheid. Auf Antrag kann eine Abstimmung oder Wahl auch geheim durchgeführt werden. Darüber ist zuerst offen abzustimmen. Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Änderungen von Mitgliederbeiträgen gemäss Artikel 4 erfordern lediglich das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmvertretung ist generell nicht gültig. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 7.7 Für die Auflösung der SCA sind drei Viertel der anwesenden Stimmen notwendig. Es muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Generalversammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig und liegt ein Antrag auf Auflösung vor, so ist frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten zu einer zweiten Generalversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- 7.8 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- 7.9 Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Vorstand:

- 7.10 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt die SCA nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- 7.11 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen:
- Dem Präsidenten
 - Dem Sekretär
 - Dem Kassier
- Personalunionen sind zulässig. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der SCA sein.
- 7.12 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss vier Monate vorher dem Vorstand bekannt gegeben werden.
- 7.13 Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. In seine Kompetenzen fallen insbesondere:
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
 - Vertretung des Vereins nach aussen.
 - Einberufung der Generalversammlung.
 - Erarbeiten des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets.
 - Treffern von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung.
-

- Einsetzung von ständigen und temporären Kommissionen zur Lösung besonderer Aufgaben.
- Beschlüsse über Eintrittsgesuche und Ausschlüsse gemäss Artikel 3.2 und 3.4.

Der Revisor:

- 7.14 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 7.15 Der Revisor prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Er erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

Artikel 8 Auflösung und Liquidation

- 8.1 Bei einer Auflösung der Vereinigung führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern nicht die Generalversammlung spezielle Liquidatoren bestimmt.
- 8.2 Sofern die Auflösung des Vereins beschlossen wird, entscheidet die Generalversammlung über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 9 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 6. September 2019 in Adliswil genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Felix Rubin
Präsident

Myriam Schnepf
Sekretärin